

AYUDA ESTATAL — ALEMANIA

Ayuda C 66/2001 (ex NN 2/2000) — Medidas financieras en favor de Ingenieur- und Gewerbebau GmbH (IGB)

Invitación a presentar observaciones, en aplicación del apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE

(2001/C 330/03)

(Texto pertinente a efectos del EEE)

Por carta de 19 de septiembre de 2001, reproducida en la versión lingüística auténtica en las páginas siguientes al presente resumen, la Comisión notificó a Alemania su decisión de incoar el procedimiento previsto en el apartado 2 del artículo 88 del Tratado CE en relación con la ayuda antes citada.

Las partes interesadas podrán presentar sus observaciones sobre la ayuda respecto de la cual la Comisión ha incoado el procedimiento en un plazo de un mes a partir de la fecha de publicación del presente resumen y de la carta siguiente, enviándolas a:

Comisión de las Comunidades Europeas
 Dirección General de Competencia
 Dirección de Ayudas Estatales
 Rue Joseph II/Jozef II-straat 70
 B-1000 Bruxelles/Brussel
 Fax (32-2) 296 12 42.

Dichas observaciones serán comunicadas a Alemania. La parte interesada que presente observaciones podrá solicitar por escrito, exponiendo los motivos de su solicitud, que su identidad sea tratada confidencialmente.

RESUMEN

Por carta de 29 de diciembre de 1999, registrada el 10 de enero de 2000, las autoridades alemanas informaron a la Comisión de la concesión de la ayuda citada.

IGB, legalmente establecida el 19 de junio de 1996, prosigue una parte de las actividades⁽¹⁾ de la empresa en quiebra Ingenieurhochbau (en lo sucesivo, «IHG»). IHG fue privatizada en 1992 y solicitó la quiebra en 1996.

Su sucesora, IGB, adquirió una parte de la masa de la quiebra a un precio total de 175 000 marcos alemanes. La empresa se hizo cargo de una serie de contratos pendientes de IHG por un importe total de 5 millones de marcos alemanes, así como de 25 empleados. Todas las acciones de IHG son propiedad de la familia Hempel. Además, dos de los inversores son los accionistas exclusivos de las empresas de promoción inmobiliaria HAB Hoch- und Ausbau GmbH (en lo sucesivo, «HAB») y HBG Hempel-Bauträger GmbH (en lo sucesivo, «HBG»), sitas en Gera. En 1997, IGB se fusionó con HAB y a partir de ese momento la empresa fusionada pasó a comerciar con el nombre de HAB. El conjunto del grupo Hempel cumple los requisitos para ser calificada de PYME. A principios de 2001, las empresas del grupo Hempel HAB y HBG se vieron obligadas a solicitar la quiebra.

IGB/HAB operaba en el sector de la construcción. Estaba situada en Gera (Turingia), una región de la letra a) del apartado 3 del artículo 87. Las actividades de la empresa se centraban fundamentalmente en la obra gruesa de proyectos de construcción llave en mano. La empresa realizaba sobre todo proyectos de pequeña envergadura que no implican problemas estáticos complejos. En 1996 realizó un volumen de negocios de 1,655 millones de marcos alemanes.

En 1996 comenzó a aplicarse un plan de reestructuración. Los costes de reestructuración ascendieron a 2,6 millones de marcos alemanes, cuya financiación, según Alemania, se divide entre el inversor y los organismos públicos con arreglo a la siguiente proporción:

Inversor:	1 735 000 marcos alemanes
BvS:	580 000 marcos alemanes (subvención)
Estado federado de Turingia ⁽²⁾ :	280 000 marcos alemanes (garantías) 1 700 marcos alemanes (prima fiscal a la inversión)

⁽¹⁾ La denominada *Auffanglösung*, es decir, una empresa nueva que se constituye a raíz de los procedimientos de quiebra para continuar ejerciendo las actividades quebradas.

⁽²⁾ Ayuda concedida en aplicación de regímenes de ayuda autorizados.

Alemania considera que la contribución del inversor se sitúa alrededor del 66 %.

Todas las medidas financieras estatales constituyen ayudas en el sentido del apartado 1 del artículo 87 del Tratado CE.

Las medidas adoptadas se refieren a la reestructuración de la empresa. La Comisión señala que las ayudas de reestructuración para empresas en crisis se evalúan con arreglo a las Directrices comunitarias sobre ayudas de Estado de salvamento y de reestructuración de empresas en crisis (en lo sucesivo, «las Directrices») ⁽³⁾.

La Comisión observa que, a pesar de que, por lo general, las empresas nuevas no pueden recibir ayudas de reestructuración, las Directrices sí se aplican a las empresas encuadradas en las denominadas *Auffanglösungen*, en consideración a las circunstancias excepcionales de los nuevos Estados federados ⁽⁴⁾.

Con arreglo al punto 3.2.2 (i) de las Directrices, el plan de reestructuración debe restablecer la viabilidad a largo plazo de la empresa en un plazo de tiempo razonable. La mejora de la viabilidad debe resultar principalmente de medidas internas.

La Comisión observa que, según Alemania, las causas principales de la quiebra de IHG fueron una gestión muy deficiente, el mantenimiento de actividades no rentables y una plantilla desmesurada. Los rasgos principales del plan de reestructuración son la cooperación con la empresa del inversor, HAB, y la orientación de las actividades hacia la construcción de viviendas. No obstante, aun cuando el plan aborda una serie de problemas iniciales, la Comisión duda que la empresa, habida cuenta de las difíciles condiciones que presenta el sector de la construcción de viviendas, sea capaz de hacer frente a esta intensa competencia.

Las Directrices disponen que las ayudas no deben falsear indebidamente la competencia. El punto 3.2.2 (ii) de las Directrices estipula que, en caso de exceso de capacidad estructural en el sector, la reestructuración ha de implicar una reducción de capacidad de la empresa en cuestión.

La Comisión señala que el análisis del mercado revela un exceso de capacidad en el mercado de referencia que, incluso tratándose de una PYME, requeriría una cierta reducción de capacidad. Asimismo, observa que Alemania no ha facilitado

⁽³⁾ Directrices comunitarias sobre ayudas de Estado de salvamento y de reestructuración de empresas en crisis, DO C 368 de 23.12.1994, revisadas en el DO C 288 de 9.10.1999, p. 2. Sin embargo, las Directrices revisadas no son de aplicación al presente caso, pues se concedieron antes de la publicación de las Directrices de 1999 (en la sección 7.5 de las Directrices se establece que las Directrices revisadas sólo se aplican a los casos en los que una parte o la totalidad de la ayuda se haya concedido después de su publicación).

⁽⁴⁾ La nota a pie de página 10 de las Directrices dice: «Las únicas excepciones a esta regla son los posibles casos tratados por el Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben en el marco de su tarea de privatización y otros casos similares en los nuevos Estados federados, y ello para los casos de empresas que hayan salido de un proceso de liquidación o de absorción que haya tenido lugar hasta el 31 de diciembre de 1999».

información individualizada sobre la situación de IGB/HAB en materia de capacidad. Por tanto, duda que la ayuda no falsee indebidamente la competencia.

Según las Directrices, la ayuda será proporcional a los costes y beneficios de reestructuración. El punto 3.2.2 (iii) de las Directrices establece que los beneficiarios de las ayudas deben contribuir de forma significativa con sus propios recursos a los costes de la reestructuración.

La Comisión observa que los costes de la reestructuración ascienden a 2,6 millones de marcos alemanes. Alemania ha estimado las aportaciones privadas en 1,7 millones de marcos alemanes, lo que representa el 60 % de los costes de la reestructuración.

La Comisión toma nota de que, aparte de una inyección de capital del inversor por importe de 170 000 marcos alemanos, la reestructuración se financia mediante créditos y créditos garantizados. Estos créditos están sujetos a una garantía subsidiaria pública por el 80 % y, en parte, se benefician de bonificaciones de intereses en aplicación de determinados regímenes de ayudas. El inversor contribuyó a asegurar estos créditos asumiendo la responsabilidad personal sobre el 20 % de los mismos. Estas contribuciones sólo parecen constituir financiación comercial hasta un importe de 70 000 marcos alemanos.

Por último, Alemania ha alegado que la renuncia a la paga extraordinaria de Navidad por parte de la plantilla, que supone un importe de 345 000 marcos alemanes, ha de calificarse de contribución del beneficiario a los costes de reestructuración de IGB. A este respecto, la Comisión observa que, como los empleados no son directamente inversores de la empresa, esta medida no puede considerarse ni una contribución del beneficiario ni una medida de financiación estatal.

Por tanto, parece que la contribución del beneficiario se limita a 240 000 marcos alemanes. Por lo tanto, la Comisión duda que la ayuda se limite al mínimo estrictamente necesario para permitir la reestructuración y que la contribución del inversor pueda considerarse significativa, tal como está previsto en las Directrices.

En consecuencia, por las razones expuestas, la Comisión alberga dudas en cuanto a que se consiga restablecer la viabilidad y evitar el falseamiento de la competencia y a que la ayuda guarde proporción con los costes y beneficios de la reestructuración.

De conformidad con el artículo 14 del Reglamento (CE) nº 659/1999 del Consejo, toda ayuda concedida ilegalmente podrá ser reclamada a su beneficiario.

CARTA

«Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden über die vorerwähnte Beihilfe übermittelten Angaben beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

I. VERFAHREN

1. Mit Telefaxnachricht vom 29. Dezember 1999, die von der Kommission am 10. Januar 2000 als Beihilfesache NN 2/2000 eingetragen wurde, unterrichtete die deutsche Regierung die Kommission über finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung der Ingenieur- und Gewerbebau GmbH (IGB). Da die finanziellen Maßnahmen zugunsten des Unternehmens zum Zeitpunkt der Verständigung bereits durchgeführt worden waren, wurden sie gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag als nicht angemeldete Beihilfe eingetragen.
2. Mit Schreiben vom 31. Januar 2001, 7. März 2001 und 9. Juli 2001 stellte die Kommission Fragen. Die Antworten darauf langten am 14. März 2001, am 10. Mai 2001 und am 20. August 2001 ein.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

1. Das begünstigte Unternehmen

3. Die Ingenieur- und Gewerbebau GmbH (im Folgenden: IGB) ist eines der Nachfolgeunternehmen der ehemals staatlichen Ingenieurhochbau GmbH (im Folgenden: IHG). Sie ist im Baugewerbe tätig.
4. Das Unternehmen konzentriert sich auf Rohbauarbeiten im Bereich von schlüsselfertigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Seine Aktivitäten umfassen Beton-, Stahl- und Mauerwerksarbeiten, den Neuaufbau und Abbruch von Gebäuden, Abdichtungs- sowie Putzarbeiten. Das Unternehmen konzentriert sich auf kleine Projekte ohne komplexe statische Probleme.
5. Die IGB hat ihren Sitz in Gera im Freistaat Thüringen, einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag. Laut Deutschland beträgt die Arbeitslosenquote dort 19 %.
6. Im Jahr 1996 beschäftigte die IGB 25 Mitarbeiter und erzielte einen Umsatz von 1,655 Mio. DEM.
7. Alle Anteile der IGB befinden sich im Eigentum der Familie Hempel: Gabriele (30 %), Gerd (30 %), Karin (20 %) und Hendrik (20 %) Hempel. Gabriele und Gerd Hempel sind auch alleinige Gesellschafter der Bauträger HAB Hoch- und Ausbau GmbH und HBG Hempel-Bauträger GmbH in Gera.
8. Am 1. Januar 1997 fusionierte die IGB mit der HAB und firmiert seither unter dem Namen HAB.
9. Im Jahr 1998 beschäftigten die Unternehmen HAB und HBG der Familie Hempel zusammen 85 Personen (82 im

Jahr 1999) und erwirtschafteten gemeinsam einen Umsatz von 20 Mio. DEM.

10. Am 28. März 2001 ist die HAB in die Gesamtvolstreckung gegangen. Deutschland gibt an, dass kurz danach auch die HBG Hempel-Bauträger GmbH Konkurs anmelden musste.
 11. Deutschland ist der Auffassung, dass mit dem Konkurs des Unternehmens jede potentielle Wettbewerbsverfälschung weggefallen ist, da das Unternehmen nicht länger auf dem Markt präsent ist. Daher gibt Deutschland an, die Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung EG Nr. 659/1999 zurückzuziehen.
- a) *Die Privatisierung der IHG im Jahr 1993*
12. Die Vorläufergesellschaft IHG wurde am 1. Juli 1993 nach einem offenen, transparenten und bedingungsfreien Bieterverfahren im Rahmen eines Management-Buy-Out/Buy-In privatisiert, wobei die Ingenieurhochbau Beteiligungsgesellschaft mbH zu einem Kaufpreis von 8,1 Mio. DEM den Zuschlag erhielt.
 13. Nach der Privatisierung baute die IHG Personal ab. Von 1990 bis 1994 wurde der Personalbestand von 1 132 auf rund 470 Mitarbeiter gesenkt. Deutschland gibt an, dass das Unternehmen 1994 dennoch einen Verlust von ungefähr 16 Mio. DEM erlitten hätte. Die Probleme bestanden vor allem in schwerwiegenden Managementfehlern, dem Festhalten an nicht kostendeckenden Geschäftsfeldern (z. B. Tiefbau und „Ausbau Berlin“⁽⁵⁾) sowie einem überhöhten Personalbestand. Deshalb stimmte die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (im Folgenden: BvS) Änderungen am Privatisierungsvertrag zu. Diese Maßnahmen brachten keine Lösung für die Schwierigkeiten der IHG. Trotz eines weiteren Personalabbaus auf 261 Mitarbeiter betrug der Verlust 1995 7,5 Mio. DEM. Ende März 1999 stellte die IHG daher einen Antrag auf Gesamtvolstreckung. Das Gesamtvolstreckungsverfahren wurde am 10. Juli 1996 eröffnet⁽⁶⁾.

b) *Die Umstrukturierung*

14. Im Zuge der Gesamtvolstreckung errichtete der Konkursverwalter drei neue Auffanggesellschaften auf der Grundlage der ehemaligen IHG⁽⁷⁾. Die IGB wurde am 19. Juni 1996 gegründet⁽⁸⁾.

⁽⁵⁾ Laut Deutschland wurden alleine in diesem Bereich jährliche Verluste von 5 Mio. DEM verzeichnet.

⁽⁶⁾ Deutschland gibt an, dass die BvS alle Forderungen gegen die IHG sowie die IHG Beteiligungsgesellschaft im Gesamtvolstreckungsverfahren angemeldet hat.

⁽⁷⁾ Beihilfen an ein zweites Unternehmen, die Hoch- und Ingenieurbau GmbH (HIG) wurden unter NN 3/2000 eingetragen. Die dritte Firma, Systembau GmbH (SBS), erhielt laut Deutschland aufgrund ihrer erwiesenen mangelnden Überlebensfähigkeit keine finanzielle Unterstützung aus staatlichen Quellen und befindet sich seit 3. Mai 1999 in Gesamtvolstreckung.

⁽⁸⁾ Eine so genannte Auffanglösung, d. h. Bildung einer neuen Gesellschaft zur Fortführung des Betriebs eines in Gesamtvolstreckung befindlichen Unternehmens.

15. Am 10. Juli 1996, dem Insolvenzstichtag der IHG, erwarb die IGB einen Teil der Gesamtvollstreckungsmasse für insgesamt 175 000 DEM. Laufende Aufträge der IHG in einer Höhe von 5 Mio. DEM und 25 Mitarbeiter wurden von der IGB übernommen.

Tabelle: Entwicklung/Leistung (in 1 000 DEM)

	1996	1997	1998	1999
Umsatzerlös	1 655	10 500	9 175	5 404
Materialkosten	938	6 279	5 054	2 803
Ergebnis	14	- 360	- 210	- 398
Jahresüberschuss (*)	3	44	22	23

(*) Einschließlich außerordentlicher Erträge (z. B. Kapitalzuflüsse).

2. Der Umstrukturierungsplan

16. Am 14. Juni 1996 trat ein Umstrukturierungsplan in Kraft. Gemäß dem Umstrukturierungskonzept sollte sich die IGB auf die folgenden Bereiche konzentrieren.
17. Zum einen beabsichtigte die IGB, verstärkt an Bauvorhaben teilzunehmen, die von den Bauträgern der Hempel-Gruppe durchgeführt wurden. Dadurch sollte das Risiko des Forderungsausfalls gemindert werden. Zum anderen sollte sich die IGB vorwiegend an Ausschreibungen der öffentlichen Hand und auch an Ausschreibungen zahlungsfähiger Kunden beteiligen, um sicherzustellen, dass ihre Forderungen bezahlt werden. Insbesondere im Bereich der Sanierung von Wohn- und Bürogebäuden sollte die IGB ihre Tätigkeit auf dem regionalen Markt ausbauen und als Generalunternehmer einen Teil des Marktes der „alten Bundesländer“, vor allem in Hessen, erschließen. Der Investor konzentrierte sich vorwiegend auf Wohnbauprojekte, wie Reihenhäuser und kostengünstige Mehrfamilienhäuser.
18. Zur Optimierung der Zusammenarbeit innerhalb der Hempel-Gruppe fusionierten die IGB und HAB im Jahr 1997.
19. Laut Deutschland wurde die Produktivität durch die Konsolidierung von Personal, Maschinen und Geräten erheblich gesteigert. Durch die Zentralisierung des Einkaufs für die IGB und HAB gelang es, bessere Konditionen mit den Lieferanten zu vereinbaren. Dadurch konnten die Ausrüstungs- und Gemeinkosten gesenkt werden. Neu abgeschlossene Arbeitsverträge wiesen ein Lohn- und Gehaltsniveau auf, das um 20 % niedriger war als vormals bei der IHG. Die Personalaufwandsquote betrug rund 30 %, was laut Deutschland unter dem Branchendurchschnitt liegt.
20. Das Unternehmen führte ihm übertragene Arbeiten nur zu 70 % bis 90 % selbst aus. Spezialgewerke wurden an Untertragnehmer vergeben, die effizienter und daher kostengünstiger arbeiten konnten.
21. Die Kosten der Umstrukturierungen wurden wie folgt angegeben:

Tabelle: Kosten der Umstrukturierung der IGB (in TDEM)

1. Investitionen	1 265
Maschinen, Geräte	220
Potain-Kran	165
Fahrzeuge	50
Grundstück	120
Baukosten der Lagerhalle	660
Gebühren	50
2. Von der Umstrukturierung nicht gedeckte Personalkosten	345
3. Betriebsmittel	600
4. Avalkredit (für Lieferanten und andere Vertragspartner)	400
Insgesamt	2 610

3. Finanzielle Maßnahmen (im Rahmen der Umstrukturierung)

a) Finanzielle Maßnahmen des Staates

22. Die BvS gewährte der IGB 580 000 DEM. Die Finanzhilfe bestand aus einem Zuschuss, der 1996 gewährt und in drei Tranchen ausbezahlt wurde (9). Die erste Tranche (425 000 DEM) wurde am 11. Februar 1997, die zweite (118 000 DEM) am 17. August 1998 und die dritte (36 000 DEM) am 18. Dezember 1999 ausgereicht.
23. Der Freistaat Thüringen beteiligte sich an der Unterstützung der IGB mit einer 80 %igen Ausfallbürgschaft der Thüringer Aufbaubank (im Folgenden: TAB) für Kredite und Avalrahmen der IGB in einer Gesamthöhe von 1,5 Mio. DEM. Deutschland gibt an, dass dieser Beitrag von 1,2 Mio. DEM durch ein genehmigtes Bürgschaftsprogramm der Thüringer Aufbaubank abgedeckt wird (10).
24. Gemäß den erhaltenen Informationen enthalten die vorwähnten Kredite einen „ERP (11)-Kredit in Höhe von 500 000 DEM zu 5,5 % und einen „TAB“-Kredit in Höhe von 250 000 DEM zu 5,5 %. Es wurden keine weiteren Informationen über den Charakter dieser Maßnahmen übermittelt.

25. Im Jahr 1996 erhielt die IGB eine einmalige Investitionszulage in Höhe von 1 700 DEM, die laut Deutschland von einer genehmigten Investitionszulageregelung abgedeckt wird (12).

b) Finanzielle Beiträge aus anderen Quellen

26. Laut Deutschland wurden folgende privaten Investitionen getätigter:

(9) Laut Deutschland waren diese Maßnahmen zweckgebunden zur Finanzierung des Anlagevermögens.

(10) Bürgschaftsrichtlinie der Thüringer Aufbaubank, SG(96) D/11696 vom 27. Dezember 1996 (Beihilfesache N 117/96).

(11) European Recovery Program.

(12) Investitionszulage für die neuen Länder, SG(95) D/17154 vom 27. Dezember 1995, geändert durch SG(96) D/3794 vom 12. April 1996 (Beihilfesache N 494/A/95).

- Eigenkapital des Investors: 170 000 DEM,
 - persönliche Haftung des Investors für 20 % der Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. DEM, d. h. rund 300 000 DEM,
 - gemeinsame Haftung der Investoren für 80 %, d. h. 920 000 DEM, eines TAB-Umlaufmitteldarlehens, eines ERP-Existenzgründungskredits und des Avalrahmens, vorrangig zu der oben erwähnten 80 %ige staatlichen Ausfallbürgschaft,
 - Verzicht der Mitarbeiter auf das jährliche Weihnachtsgeld im Zeitraum 1997 bis 1999, der sich auf insgesamt 345 000 DEM beläuft.
27. Deutschland vertritt die Auffassung, dass diese Beiträge in Höhe von 1,735 Mio. DEM, d. h. 66 % der Umstrukturierungskosten, als Beiträge aus kommerziellen Quellen zu betrachten sind.

4. Marktanalyse

28. Das Unternehmen konzentriert sich auf Rohbauarbeiten im Bereich von schlüsselfertigen Wohn- und Wirtschaftsbauten. Der Investor legte den Schwerpunkt vor allem auf Wohnbauprojekte, wie die Errichtung und Sanierung von Reihenhäusern und kostengünstigen Mehrfamilienhäusern.
29. Deutschland führt an, dass das Unternehmen außerhalb von Gera vor allem im Bundesland Hessen tätig war. Seine Tätigkeitsschwerpunkte blieben lokal. Der Marktanteil der Hempel-Gruppe betrug 1998 auf regionaler Ebene 0,02 % und bundesweit 0,005 %. Das Unternehmen war außerhalb Deutschlands nicht präsent.
30. Das Baugewerbe ist in der EU vorwiegend von lokalen Unternehmen, wenigen Großbetrieben und geringer Exporttätigkeit gekennzeichnet. Bei Großprojekten nehmen allerdings innerhalb der EU grenzüberschreitende Tätigkeiten zu. Die Bautätigkeiten können in vier Hauptkategorien aufgegliedert werden: Nichtwohnbau (29 %), Wohnbau (27 %), Sanierung und Instandhaltung (25 %) sowie Tiefbau (19 %) (¹³).
31. Das Baugewerbe trug 1997 rund 5,1 % zur gesamten Wertschöpfung in der EU bei. Die Bautätigkeit stieg 1998/1999 in allen Mitgliedstaaten außer in zwei Ländern, zu denen Deutschland gehörte (- 1,7 %). Während des betreffenden Jahrzehnts wurde vor allem im Bereich des Wohnbaus ein Wachstum verzeichnet. Bei Nichtwohngebäuden nahm die Bedeutung von Investitionen in die Renovierung von bestehenden Bauten, d. h. in die Sanierung, zu (¹⁴).
32. Den deutschen Angaben zufolge erfuhr das ostdeutsche Baugewerbe seit 1994 in beinahe allen Zweigen einen Abschwung. Als der Umstrukturierungsplan angenommen wurde, war es wahrscheinlich, dass der Rückgang in den folgenden Jahren anhalten würde. Die Spezialisierung in diesem Wirtschaftszweig nimmt zu, so dass verstärkt Unteraufträge vergeben werden. Deutschland gibt an, dass

sich die Unternehmen spezialisieren, aber gleichzeitig begleitende Dienstleistungen rund ums Bauen anbieten müssen. Der Marktanteil ausländischer Baufirmen wächst.

33. Im Jahr 2000 wurde im ostdeutschen Baugewerbe ein dramatischer Abschwung beobachtet. Die Produktivität sank im Vergleich zum Vorjahr um 12,7 %. Beim Umsatz kam es zu einem Einbruch um 12,2 %. Dies führte innerhalb von fünf Jahren zu einem Rückgang der Produktion um 28 %. Die Entwicklung im Wohnbau war mit einem Rückgang des Umsatzes um 20,5 % und der Neuaufträge um 25,8 % besonders kritisch. In den folgenden Jahren wird der Markt voraussichtlich stagnieren (¹⁵).

III. WÜRDIGUNG

34. Eingangs stellt die Kommission fest, dass eine Rücknahme der Notifizierung nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 569/1999 nur auf Fälle von notifizierten Beihilfen anwendbar ist. Vorliegend sind die deutschen Behörden ihrer Verpflichtung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht nachgekommen, da einige finanzielle Maßnahmen zugunsten der IGB, für die nicht angegeben wurde, dass sie unter genehmigte Regelungen fallen, dem Begünstigten schon vor dem Schreiben vom 29. Dezember 1999 gewährt worden waren. Die Beihilfen sind daher als rechtswidrig zu betrachten. In diesem Fall ist die Kommission verpflichtet, die einzelnen Maßnahmen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag zu prüfen.
35. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen, die bestimmten Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährt werden, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
36. Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag ist auf alle von Deutschland an das begünstigte Unternehmen gewährten finanziellen Maßnahmen anwendbar. Alle diese Maßnahmen gewähren wirtschaftliche Vorteile aus staatlichen Mitteln an ein bestimmtes Unternehmen. Solche Maßnahmen stellen daher grundsätzlich Beihilfen dar, die aufgrund ihres Charakters voraussichtlich den Wettbewerb verfälschen. Angeichts der Art der Unterstützung und aufgrund der Tatsache, dass im Wirtschaftszweig des begünstigten Unternehmens zwischenstaatlicher Handel im Gemeinsamen Markt existiert, fallen die gewährten finanziellen Maßnahmen in den Anwendungsbereich des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

1. Beihilfeempfänger

37. Das Verbot des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag bezieht sich auf Beihilfen, die einem bestimmten Unternehmen gewährt werden. IGB wurde mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1997 mit der HAB verschmolzen. Deutschland führt an, dass alle wesentlichen Investitionen vor der Fusion durchgeführt wurden, und ist daher der Meinung, dass nur die IGB von der finanziellen Unterstützung aus staatlichen Quellen profitierte.

(¹³) Panorama europäischer Unternehmen 1999, S. 397 bis 403.

(¹⁴) Ebenda.

(¹⁵) Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Pressemitteilung vom 7. März 2001;
siehe www.bauindustrie.de/seiten/presse/artikel.php?3?id=45

38. Die Kommission stellt fest, dass die Fusion innerhalb des Umstrukturierungszeitraums stattfand und von Deutschland als Teil des Plans angesehen wurde. Es wurde erläutert, dass sie durch die Konsolidierung von Personal, Maschinen und Geräten wertvolle Synergieeffekte mit sich brachte. Bei den von Deutschland vorgelegten Informationen wird auch davon ausgegangen, dass die IGB und HAB seit der Fusion als eine einzige Wirtschaftseinheit zu betrachten sind. Die Kommission bezweifelt daher, dass der Nutzen der finanziellen Unterstützung ausschließlich auf die IGB begrenzt werden konnte.

2. Angeblich auf der Grundlage genehmigter Regelungen gewährte Beihilfen

39. In Bezug auf den „ERP“-Kredit von 500 000 DEM und den „TAB“-Kredit von 250 000 DEM muss davon ausgegangen werden, dass diese durch öffentliche Quellen refinanziert wurden und daher ein Beihilfeelement in Form einer Zinsvergünstigung enthalten. Trotz eines Auskunftsuntersuchens konnten keine weiteren Informationen über den Charakter dieser Maßnahmen erlangt werden und es ist daher zu diesem Zeitpunkt nicht möglich festzustellen, ob diese Maßnahmen weitere Beihilfeelemente im Sinne von Artikel 87(1) EG-Vertrag enthalten. Daher muss die Kommission eine Anordnung zur Auskunftserteilung erlassen. Die angeforderten Informationen sind in Paragraph 77 dieser Entscheidung näher angegeben.

40. Im Zuge der Umstrukturierung erhielt die IGB von der TAB finanzielle Unterstützung in Form einer 80 %igen Bürgschaft in Bezug auf Kredite (1,5 Mio. DEM) aus anderen Quellen. Deutschland gibt an, dass diese Bürgschaft in Höhe von 1,2 Mio. DEM im Rahmen eines Bürgschaftsprogramms der Thüringer Aufbaubank gewährt wurde, das von der Kommission genehmigt worden ist⁽¹⁶⁾. Dieses Programm ermöglicht einzelne Bürgschaften in Bezug auf Kredite und Avalrahmen bis zur Höhe von 6 Mio. DEM für KMU ohne vorherige Anmeldung, sofern der kumulative Beihilfe Höchstsatz nicht überschritten wird. Befindet sich das betreffende Unternehmen in Schwierigkeiten, wird zusätzlich die Vorlage eines Umstrukturierungsplans gefordert.

41. In Bezug auf die Investitionszulage in Höhe von 1 700 DEM, die die IGB 1996 vom Freistaat Thüringen erhielt, gibt Deutschland an, dass sie gemäß einer genehmigten Investitionszulageregelung⁽¹⁷⁾ gewährt wurde.

42. Angesichts der von Deutschland vorgelegten Informationen stellt die Kommission fest, dass die Bedingungen dieser Programme erfüllt und die oben genannten Maßnahmen daher als bestehende Beihilfen betrachtet werden und sie somit in dieser Entscheidung nicht zu würdigen sind.

43. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass alle vorgenannten Beihilfen für die IGB, auch wenn sie unter bestehende Beihilferegelungen fallen, später bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Umstrukturierungsbeihilfe berücksichtigt werden.

⁽¹⁶⁾ A.a.O. (siehe Fußnote 6).

⁽¹⁷⁾ A.a.O. (siehe Fußnote 8).

3. Ad-hoc-Beihilfen

44. Bei dem Zuschuss in Höhe von 580 000 DEM, der von der BvS im Rahmen der Umstrukturierung gewährt wurde, wird nicht angegeben, dass er im Rahmen einer bestehenden Regelung erteilt wurde. Daher ist er als Ad-hoc-Beihilfe zu betrachten. Diese Maßnahme wird in der vorliegenden Entscheidung beurteilt.

45. Maßnahmen, die unter das Verbot des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen und keine bestehende Beihilfe darstellen, sind in der Regel mit dem Gemeinsamen Markt nur dann vereinbar, wenn sie die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Freistellung vom Beihilfeverbot gemäß Artikel 87 Absätze 2 bzw. 3 EG-Vertrag erfüllen. Während Artikel 87 Absatz 2 Beihilfen betrifft, die in jedem Falle mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, sind in Artikel 87 Absatz 3 Maßnahmen aufgeführt, die von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können.

46. Im vorliegenden Fall ist Artikel 87 Absatz 3 maßgeblich.

47. Artikel 87 Absatz 3 stellt es in das Ermessen der Kommission, Beihilfen unter gewissen spezifischen Umständen zuzulassen. Dazu gehört zum Beispiel die Möglichkeit, gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zu genehmigen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

48. Im vorliegenden Fall gelangt Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zur Anwendung, da der Zweck der finanziellen Maßnahmen für die IGB darin bestand, ein Unternehmen in Schwierigkeiten umzustrukturieren.

49. In den Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁸⁾ (im Folgenden: Leitlinien) legt die Kommission die Voraussetzungen für eine zustimmende Ausübung ihrer Beurteilungsbefugnisse gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag im Einzelnen dar. Da die fraglichen Beihilfen dem Empfänger vor dem Inkrafttreten der überarbeiteten Leitlinien im Jahr 1999 gewährt wurden, sind die Leitlinien in der Fassung von 1994 auf die betreffenden Maßnahmen anwendbar⁽¹⁹⁾.

a) Unternehmen in Schwierigkeiten

50. Umstrukturierungsbeihilfen können nach den Leitlinien nur dann genehmigt werden, wenn der Empfänger als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien betrachtet wird. Gemäß Absatz 2.1 der Leitlinien zählen zu den typischen Symptomen eines Unternehmens in Schwierigkeiten eine rückläufige Rentabilität oder zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, verminderter Cashflow und ein niedriger Nettobuchwert.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994; neue Fassung in ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁽¹⁹⁾ Nach Absatz 7.5 der Leitlinien von 1999 gilt die geänderte Fassung der Leitlinien nur für Fälle, in denen die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach Veröffentlichung der neuen Leitlinien gewährt worden ist.

51. Die Kommission stellt fest, dass ein neu gegründetes Unternehmen wie die IGB grundsätzlich nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet werden kann. Allerdings wendet die Kommission aufgrund der außergewöhnlichen Umstände in den neuen Bundesländern die Leitlinien im Falle so genannter Auffanglösungen⁽²⁰⁾ an, sofern die Tätigkeit des Unternehmens fortgeführt wird und es sich nicht um einen reinen Verkauf von einzelnen Anlagegütern handelt⁽²¹⁾. Dies gilt vorliegend auch im Fall der IGB. Bei ihrer Gründung übernahm die IGB einen Teil des Anlagevermögens sowie die Fortführung des Betriebs ihrer Vorgängergesellschaft IHG. Dieses Unternehmen verzeichnete ab 1994 Verluste, die bis zu seinem Konkurs im Jahr 1996 immer über 7 Mio. DEM lagen, und einen Umsatzturzgang um rund 27 %. Hieraus lässt sich schließen, dass die IGB mit der Fortführung des Betriebs der IHG Schwierigkeiten übernahm, die schon bei der IHG vorgelegen haben. Ferner wird berücksichtigt, dass die IGB seit 1997 Verluste erwirtschaftete. Somit kann die IGB als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien betrachtet werden.
52. Absatz 3.2 der Leitlinien führt die allgemeinen Bedingungen an, die erfüllt werden müssen, bevor die Kommission eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigen kann. Diese lauten: Wiederherstellung der Rentabilität, Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen und Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung.

b) *Wiederherstellung der Rentabilität*

53. Gemäß Absatz 3.2.2 Ziffer i) der Leitlinien ist die unabdingte Voraussetzung jedes Umstrukturierungsplans, dass er die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellt. Die Verbesserung der Lage und die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens muss vor allem durch entsprechende unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden und darf nicht nur auf externen Faktoren wie höheren Preisen und einer größeren Nachfrage beruhen, auf die das Unternehmen keinen wesentlichen Einfluss hat.
54. Das Hauptkonzept des Umstrukturierungsplans bestand in der Zusammenarbeit mit der HAB, einem Unternehmen des Investors, die in der Folge zur Fusion dieser beiden Firmen führte. Damit wurden eine Kostenreduzierung angestrebt.
55. Die Aktivitäten sollten sich auf Wohnbauprojekte wie Reihenhäuser und kostengünstige Mehrfamilienhäuser konzentrieren. Laut der Marktanalyse bestanden zur Zeit der Einleitung des Umstrukturierungsplans in diesen Bereichen

⁽²⁰⁾ Neue Unternehmen, die aus einem Gesamtvollstreckungsverfahren zur Fortführung des Betriebs eines in Konkurs befindlichen Unternehmens hervorgehen.

⁽²¹⁾ Diese Vorgehensweise der Kommission ist nun ausdrücklich in Fußnote 10 der Leitlinien aus dem Jahr 1999 festgelegt: „Einige Ausnahme von dieser Regel sind Fälle derjenigen Unternehmen, die bis zum 31. Dezember 1999 von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Rahmen ihres Privatisierungsauftrags abgewickelt werden oder aus einer Vermögensübernahme hervorgegangen sind, sowie ähnliche Fälle in den neuen Bundesländern.“

geringere Überkapazitäten als in anderen Zweigen des Bauwesens. Das Unternehmen sollte den Schwerpunkt auf „sichere“ Projekte mit zahlungsfähigen Kunden legen, um das Risiko des Forderungsausfalls zu mindern. Unrentable Aktivitäten wurden aufgegeben.

56. Die Kommission stellt fest, dass der Umstrukturierungsplan auf Anfangsprobleme, die zum Konkurs der Vorläufersellschaft IHG führten, durch die Einführung eines neuen Management und die Aufgabe unrentabler Geschäftsbereiche zum Teil einging.
57. Anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen stellt die Kommission allerdings auch fest, dass die Marktlage im Bereich des Wohnbaus, auf den sich das Unternehmen konzentrierte, sehr schwierig war. Es ist fraglich, ob das Unternehmen — ein kleiner Betrieb mit beschränkten Ressourcen — diesen Bedingungen eines intensiven Wettbewerbs im betreffenden Sektor gewachsen sein konnte.
58. Diese Annahme wird durch die Unternehmensdaten, die für den Zeitraum 1997 bis 1999 vorgelegt wurden, bestätigt. Die Zahlen zeigen, dass es durch die Umstrukturierungsmaßnahmen bei IGB/HAB nicht gelang, die Rentabilität wiederherzustellen, da stark steigende negative Ergebnisse verzeichnet wurden.
59. Deshalb hat die Kommission Zweifel daran, ob der Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität der IGB/HAB geeignet war, so dass das Unternehmen aus eigener Kraft am Markt hätte konkurrieren können.
- c) *Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen*
60. Gemäß den Leitlinien dürfen die Beihilfen den Wettbewerb nicht unzumutbar verfälschen. Absatz 3.2.2 Ziffer ii) der Leitlinien legt fest, dass die Umstrukturierung bei strukturellen Überkapazitäten im fraglichen Wirtschaftszweig eine Reduzierung der Kapazitäten im betreffenden Unternehmen beinhalten muss. Wenn keine strukturellen Überkapazitäten in dem relevanten Markt vorliegen, muss die Beihilfe ausschließlich zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens verwendet werden und darf es dem Beihilfeempfänger nicht ermöglichen, während der Durchführung des Umstrukturierungsplans seine Produktionskapazitäten auszuweiten, es sei denn in dem für die Wiederherstellung der Rentabilität notwendigen Ausmaß ohne ungebührliche Wettbewerbsverfälschung.

61. Laut der Marktanalyse wurde in beinahe allen Bereichen des Baugewerbes ein Rückgang verzeichnet. Der Wohnungsbau erfuhr 1999/2000 einen dramatischen Abschwung. Deshalb hätte die Umstrukturierung, selbst wenn die IGB/HAB als KMU⁽²²⁾ betrachtet werden könnte, bei denen die Kommission eine weniger restriktive Haltung einnimmt, eine gewisse Herabsetzung der Kapazitäten vorsehen müssen⁽²³⁾.

⁽²²⁾ Siehe Absatz 3.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Abl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4).

⁽²³⁾ Absatz 3.2.4 der Leitlinien.

62. Die Kommission weist darauf hin, dass Deutschland trotz der Bitte um Informationen keine Angaben zur Kapazitätslage der IGB/HAB machte. Somit stellt die Kommission fest, dass Deutschland nicht alle Informationen vorlegte, die notwendig sind, damit beurteilt werden kann, ob die Beihilfen den Wettbewerb unzumutbar verzerren. Deshalb muss die Kommission eine Anordnung zur Auskunftserteilung erlassen. Die vorzulegenden Angaben werden unter Randnummer 77 im Einzelnen angeführt.

d) *Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung*

63. Laut den Leitlinien muss die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen. Absatz 3.2.2 Ziffer iii) der Leitlinien legt fest, dass sich die Beihilfe auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen muss. Von den Beihilfeempfängern sollte zum Umstrukturierungsplan ein erheblicher Beitrag aus eigenen Mitteln geleistet werden.

64. Die Kommission stellt fest, dass sich die Umstrukturierungskosten auf ungefähr 2,6 Mio. DEM belaufen. Laut Deutschland werden diese aus folgenden Quellen finanziert:

1. Eigenkapital des Investors	170 000
2. Bankkredite in Höhe von 1 500 000 DEM:	
a) ERP-Kredit (verzinst mit 5,5 % p.a. bis 30.9.2018)	500 000
b) TAB-Darlehen (verzinst mit 5,5 % p.a. bis 30.11.1999)	250 000
c) Avalrahmen (verzinst mit 3,0 % p.a. bis 8.8.1999)	400 000
d) Kontokorrentkredit der Geraer Bank (verzinst mit 9,75 % p.a. bis 28.11.1997)	250 000
e) Darlehen der Geraer Bank (verzinst mit 8,0 % p.a. bis 30.6.2016)	100 000
3. Verzicht der Belegschaft auf das Weihnachtsgeld	345 000
4. BvS-Zuschuss	580 000
5. Staatliche Investitionszulage	1 700
Insgesamt	2 596 700

65. Deutschland ist der Ansicht, dass sich die Beiträge aus kommerziellen Quellen auf 1,735 Mio. DEM belaufen, d. h. 66 % der Umstrukturierungskosten. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

170 000	Eigenkapital des Investors (Punkt 1)
300 000	20 %ige Haftung des Investors in Bezug auf die Kredite unter Punkt 2
920 000	Zusätzliche Bürgschaften des Investors in Bezug auf die Kredite unter Punkt 2 Buchstaben a) bis c) vor der 80 %igen staatlichen Ausfallbürgschaft
345 000	Verzicht der Belegschaft auf das Weihnachtsgeld (Punkt 3)
1 735 000	Insgesamt

66. Die Kommission stellt fest, dass die Maßnahme unter Punkt 1, die Bereitstellung von Eigenkapital in Höhe von 170 000 DEM durch den Investor, als Beitrag aus den eigenen Mitteln des Beihilfeempfängers zur Umstrukturierung im Sinne der Leitlinien betrachtet werden kann.

67. Ferner wird festgestellt, dass alle unter Punkt 2 gewährten Kredite durch eine 80 %ige staatliche Ausfallbürgschaft auf der Grundlage einer genehmigten Regelung sowie durch eine 20 %ige persönliche Haftung des Investors besichert sind. Deutschland vertritt die Meinung, dass der Betrag, der durch die 20 %ige persönliche Haftung abgedeckt wird, als Beitrag des Beihilfeempfängers zu betrachten ist. Darüber hinaus führt Deutschland an, dass der Investor in Bezug auf die Maßnahmen unter Punkt 2 Buchstaben a) bis c) eine persönliche Bürgschaft in Höhe von 920 000 DEM übernommen hat und diese vor der staatlichen Ausfallbürgschaft zum Tragen kommt. Deutschland argumentiert, dass auch dies als Beitrag des Beihilfeempfängers zu werten ist.

68. In Bezug auf die vorrangige persönliche Haftung vor der 80 %igen staatlichen Bürgschaft vertritt die Kommission die Meinung, dass die für die Gewährung der Kredite „erhebliche“ Haftung in der Ausfallbürgschaft liegt und nicht in der persönlichen Haftung. Es ist fraglich, ob die IGB als Unternehmen in Schwierigkeiten diese Kredite ohne die gewährte staatliche Bürgschaft erhalten hätte. Deshalb ist es zweifelhaft, ob die persönliche Haftung vorrangig zu dieser Bürgschaft einen Beitrag des Beihilfeempfängers darstellt. Da die Bestimmungen der Bürgschaftsregelung eine Beihilfeintensität von 100 % für Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten vorsehen, ist es vielmehr möglich, dass gegebenenfalls der gesamte, von der 80 %igen Bürgschaft abgedeckte Betrag als Beihilfe zu betrachten ist.

69. Im Hinblick auf die 20 %ige persönliche Haftung für die Maßnahmen unter Punkt 2 Buchstaben a) und b) stellt die Kommission fest, dass diese als ERP- bzw. TAB-Kredite bezeichnet werden. Die Kommission muss davon ausgehen, dass diese Kredite aus staatlichen Mitteln refinanziert wurden, die Darlehen zu ermäßigten Zinssätzen bieten. Ferner wird angenommen, dass der Beihilfeempfänger als Unternehmen in Schwierigkeiten keine gleichwertigen Kredite zu Marktbedingungen erhalten hätte. Deshalb müsste der Unterschied zwischen dem ermäßigten und dem marktüblichen Zinssatz⁽²⁴⁾ als Beihilfe betrachtet werden. Allerdings ist selbst nach Abzug der Zinszuschüsse von der Summe, die durch die 20 %ige Haftung abgedeckt wird, fraglich, ob der Rest des Kredits als Beitrag des Beihilfeempfängers betrachtet werden kann. Dies ergibt sich aus der Annahme, dass bei ein und demselben Kredit mehrere Beihilfeelemente vorliegen. Hier ist es aufgrund der staatlichen Ausfallbürgschaft und der Zinszuschüsse fraglich, ob die von der staatlichen Bürgschaft nicht abgedeckte Summe Marktbedingungen unterliegt. Deshalb bezweifelt die Kommission, dass irgendein Teil dieser Kredite als Beitrag des Beihilfeempfängers aus eigenen Mitteln oder Fremdfinanzierung betrachtet werden kann.

⁽²⁴⁾ Als Bezugswert wird der Referenzsatz der Kommission plus 4 % verwendet, da der Empfänger ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ist.

70. In Bezug auf die 20 %, die durch die persönliche Haftung in Zusammenhang mit den Maßnahmen unter Punkt 2 Buchstabe c) abgedeckt sind, ist zu beachten, dass diese Maßnahmen auch unter die 80 %ige staatliche Ausfallbürgschaft fallen und einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt wurden. Die erteilten Auskünfte enthalten keine ausreichenden Informationen darüber, ob diese Maßnahmen eine Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen darstellen. Deshalb bezweifelt die Kommission, dass irgendein Teil davon als Beitrag des Beihilfeempfängers zur Umstrukturierung erachtet werden kann.
71. Die Kommission stellt fest, dass die Angaben Deutschlands nicht ausreichen, um zu beurteilen, ob die Maßnahmen unter Punkt 2 Buchstaben a) bis c) Beiträge des Beihilfeempfängers aus eigenen Mitteln oder Fremdfinanzierung darstellen. Sie muss daher eine Anordnung zur Auskunftserteilung erlassen. Die vorzulegenden Angaben werden unter Randnummer 77 im Einzelnen angeführt.
72. Im Hinblick auf die 20 %ige persönliche Haftung für die Maßnahmen unter Punkt 2 Buchstaben d) und e) stellt die Kommission fest, dass diese Maßnahmen von einer privaten Bank gewährt wurden und die Zinssätze ungefähr dem Referenzsatz der Kommission entsprechen. Somit können diese Kredite bis zu einem Anteil von 70 000 DEM (d. h. 20 %) als Beitrag des Beihilfeempfängers betrachtet werden.
73. In Bezug auf Punkt 3 sollte beachtet werden, dass die Mitarbeiter selbst keine Investoren des Unternehmens sind. Deshalb kann ihr Verzicht weder als Beitrag des Beihilfeempfängers noch als staatliche Finanzierung gewertet werden.
74. Angesichts dieser Überlegungen scheint der Beitrag des Investors 240 000 DEM, d. h. 9,2 % der Umstrukturierungskosten, zu betragen. Folglich bezweifelt die Kommission, ob sich die Beihilfen auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und ob der Beitrag des Investors als erheblich betrachtet werden kann, wie es in den Leitlinien gefordert wird.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

75. Aus den dargelegten Gründen hat die Kommission Zweifel an der Wiederherstellung der Rentabilität, der Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen und dem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung.
76. Infolgedessen hat die Kommission beschlossen, in Bezug auf die finanziellen Maßnahmen, die der Ingenieur- und

Gewerbebau GmbH (IGB) gewährt wurden, gemäß den Artikeln 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten und Deutschland aufzufordern, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens Stellung zu nehmen und alle für die Würdigung der Maßnahmen sachdienlichen Informationen zu übermitteln. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfen unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

77. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission Deutschland gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, die zur Beurteilung der Vereinbarkeit der oben angeführten Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt durch die Kommission erforderlich sind.
- i) Insbesondere, ob die „ERP“ und „TAB“-Kredite Beihilfen enthalten. Sollten diese Mittel im Zusammenhang mit Beihilfeprogrammen gewährt worden sein, müssen alle Informationen, die es der Kommission ermöglichen zu ermitteln, ob die Voraussetzungen dieser Programme eingehalten worden sind, übermittelt werden.
 - ii) Aus den Angaben muss hervorgehen, ob die Kapazitäten der Ingenieur- und Gewerbebau GmbH (IGB) innerhalb des Umstrukturierungszeitraums verringert wurden.
 - iii) Ferner muss aus den übermittelten Informationen hervorgehen, ob der Beihilfeempfänger aus eigenen Mitteln oder Fremdfinanzierung einen erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leistete und insbesondere, ob die Kredite und der Avalrahmen laut Randnummer 64 Punkt 2 Buchstaben a) bis c) der Ingenieur- und Gewerbebau GmbH (IGB) aus kommerziellen Quellen zu Marktbedingungen gewährt wurden, wann die Kredite ausgereicht und in welchen Abständen sie zurückbezahlt wurden oder werden sollen.
78. Andernfalls wird die Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr verfügbaren Informationen erlassen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfen unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
79. Die Kommission verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.»